



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 13. Juli 2022 nach Anhörung des Senats am 13. Juli 2022 die folgende fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird die Aufzählung der Angebote wie folgt ergänzt:

„- für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 9.990 Euro“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „PS Individuale“ wird durch „Professional School Individuale“ ersetzt; „; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen und nach der Angabe „Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist,“ „bei weiterbildenden Masterstudiengängen“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „die von der Professional School angeboten werden,“ wird „oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „439“ durch „534“ und „1.380“ durch „1.275“ ersetzt und die Aufzählung der Angebote um die Angabe „- für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 3.990“ ergänzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „(3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen um 340 Euro, bei 5 CP-Bachelormodulen um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.“. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.
- b) In Abs. 3 alt wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und“ gestrichen.
7. § 8 wird gestrichen.

## **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
  - zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
  - dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
  - vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
  - fünften Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
  - sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
  - siebenten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
  - achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
  - neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
  - zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020), der
  - elften Änderung vom 20. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020), der
  - zwölften Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 160/20 vom 17. Dezember 2020), der
  - dreizehnten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 89/21 vom 20. Juli 2021), der
  - vierzehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022) und der
  - fünfzehnten Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 77/22 vom 19. August 2022)
- bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie für Teilnehmer\*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden.

## § 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmer\*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

## § 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den themenbezogenen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:

- für das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: SoSe 2022 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.440 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Rights: 2.040 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Competition Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium European and International Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer: 3.900 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.400 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.400 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 3.600 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.950 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0: 5.490 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Data Analytics: 2.880 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitale Transformation: 2.950 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digital Entrepreneurship: 5.900 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitale Ethik: 5.600 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Practices of Sustainable Chemistry: 5.200 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digital Health: 3.120 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 9.990 Euro.

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium Professional School Individuale ist abhängig von der Art und Anzahl der gewählten Module. Die Höhe der Gebühr für ein Modul im Zertifikatsstudium Professional School Individuale entspricht der Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen und Vorkursen, die in den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist, bei weiterbildenden Masterstudiengängen abzüglich eines Betrags in Höhe von 200 Euro pro Modul bzw. bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in Höhe von 95 Euro pro Modul.
- (3) Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (4) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 ist die Annahme der Zulassung zum fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

#### **§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines themenbezogenen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
  - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP,
  - für ein Modul in den Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und Digitale Transformation 534 Euro, jedoch für das Praxismodul 950 Euro,
  - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Data Analytics 1.275 Euro, für das Modul Digitale Ethik & Compliance im Zertifikatsstudium Digitale Ethik 1.500 Euro,
  - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 3.990.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudium, das nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, oder an einer Lehrveranstaltung aus einem einzeln angebotenen Modul entspricht der anteiligen Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

- (3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen um 340 Euro, bei 5 CP-Bachelormodulen um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der Anmeldebestätigung für das jeweilige Modul oder eine Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

### **§ 6 Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an themenbezogenen Zertifikatsstudien stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 7 Übergangsregelung**

Für Studierende bzw. Teilnehmende am Modulstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

